

Satzung
für den gemeinnützigen Verein
BECKMANN-INSTITUT für Technologieentwicklung e. V. (BTE)
(Vereinsregister Amtsgericht Chemnitz, VR-Nr. 78 84)

Präambel

Johann BECKMANN (1739 bis 1811), der Begründer der Wissenschaft "Technologie", verband in seinem Schaffen nachhaltig naturwissenschaftliche Erkenntnisse und empirisch gewonnene Erfahrungen sowohl zum Nutzen der sich herausbildenden Industrie als auch zu einer systematischen Lehre. Er gilt als Wegbereiter modernen, vernetzten Denkens und nachhaltiger Problemlösungen. Dieser Tradition folgend wurde das BECKMANN-INSTITUT für Technologieentwicklung e. V. gegründet, um einen spezifischen Beitrag zu Technologieforschung und Technikentwicklung sowie zur Popularisierung technologischer Innovationen zu leisten.

§ 1

Vereinszweck

- (1) Der Verein BECKMANN-INSTITUT für Technologieentwicklung e. V. (BTE) mit Sitz in Oelsnitz/Erzgeb. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Veranstaltungen, durch die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie den Transfer innovativer Technologien und Ausführung von Tätigkeiten, die der Initiierung und Konsolidierung industrieller Gemeinschaftsforschung dienen.
Damit soll zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen wirksam beigetragen werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, namentlich der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und 3/4 der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des BECKMANN-INSTITUTES für Technologieentwicklung e. V. sind entweder ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Austauschmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aus dem In- und Ausland sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen und begründetes Interesse an den Zielen des Vereins haben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Antragstellung wird auf der Internetpräsentation des Vereins veröffentlicht. Wird gegen die Aufnahme kein begründeter Einspruch erhoben, vollzieht der Vorstand die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Bestätigung über die erfolgte Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch den Tod bei natürlichen Personen, durch Austritt oder Streichung.

- a) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- b) Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es trotz wiederholter protokollierter Aufforderung inaktiv war oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über die Streichung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke aktiv und bestmöglich beizutragen
- (4) Wegen besonderer Verdienste um den Vereinszweck kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Austauschmitglieder sind solche Körperschaften, in denen das BECKMANN-INSTITUT für Technologieentwicklung e. V. ebenfalls als Mitglied vertreten ist.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zu Zahlungen an den Verein verpflichtet. Die Höhe der Zahlungen wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen annehmen.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereines sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Sie können durch Geschäftsführer und Kuratorium erweitert werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gewordenen vertraulichen Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung noch 3 Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens ein Mal jährlich statt. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungsortes einzuladen. Mit der nachgewiesenen Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes ist die Einladung bewirkt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; es können jedoch pro Mitglied nicht mehr als zwei Vertretungen übernommen werden. Die Vollmacht gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes
 - Wahl und ggf. Abwahl der Kassenprüfer,
 - Bestätigung der Jahresarbeitspläne und der Grundsätze ihrer Realisierung,
 - Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - Bestätigung der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung zur Beitragsordnung,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Abstimmung über die Streichung von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung,
 - Entscheidung über die Beteiligung des Vereins als Mitglied oder Gesellschafter an anderen Vereinigungen, Körperschaften oder Unternehmen,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein und dem betreffenden Mitglied zum Inhalt hat.
- (7) Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand oder der Geschäftsstelle rechtzeitig - im Regelfall eine Woche vor der Versammlung - schriftlich vorliegen. Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist. Anträge auf Änderung der Satzung und der Inhalt der Änderung müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn wenigstens 1/3 der erschienenen Mitglieder dies wünscht.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus 3, höchstens jedoch 5 Personen besteht. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und regelt dessen Ver-

tretung. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Bei Bedarf können innerhalb der Wahlperiode Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptiert werden.

- (2) Zur Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln befugt. Nachfolgende Geschäfte sind von jeweils 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen:
 - (a) Errichtung von Zweigniederlassungen
 - (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Anteilen an Unternehmen
 - (c) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind entweder im Verein angestellt und beziehen Gehalt oder sie arbeiten ehrenamtlich und können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit in dieser Funktion entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen. Für die Geschäftsführung können Geschäftsführer angestellt werden.
- (4) Der Vorstand hat neben den im Gesetz ausdrücklich festgelegten Pflichten vorrangig nachstehende Aufgaben zu lösen:
 - Planung und Verwirklichung der Vereinsziele,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Vollzug von Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
 - Vorbereitung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung
 - Aufgaben des Vorstandes können den gemäß (3) angestellten Geschäftsführern übertragen werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, per Fax oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens zwei

Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beratungsinhalt, Termine und Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

- (6) Die konkreten Verantwortungsbereiche, die von den Vorstandsmitgliedern und den gegebenenfalls angestellten Geschäftsführern auszufüllen sind, werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 11

Kuratorium

Zur inhaltlichen Betreuung der wissenschaftlichen Arbeiten und der industriellen Gemeinschaftsforschung kann ein Kuratorium berufen werden, das Forschungsvorhaben empfiehlt, die Durchführung überwacht und die Ergebnisse auswertet. Rechte und Pflichten der Kuratoriumsmitglieder werden in einer gesonderten Arbeitsordnung geregelt.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstand und nicht Geschäftsführer sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob die Zweckbindung gemäß §§ 3 und 4 der Satzung eingehalten wird.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Vorstand und Geschäftsführer haben gemeinsam der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres fertig zu stellen.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ist von den beiden Kassensprüfern gegenüber der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14

Rechtsweg bei Streitfällen

- (1) Bei Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Sollte im Rahmen der Mitgliederversammlung keine Einigung erzielt werden können und die Mitgliederversammlung sieht sich außerstande, eine Einigung herbeizuführen, so ist ein Schiedsgericht anzurufen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde zur der Mitgliederversammlung am 29.10.2014 bestätigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.